

Positionspapier

08.074 Volksinitiative

Gegen masslosen Bau umwelt- und landschaftsbelastender Anlagen
(eingereicht bei der Bundeskanzlei am 18.12.2007 mit den nötigen
Unterschriften)

1. Gegenstand der Volksinitiative

Die Volksinitiative schlägt die **Ergänzung von Artikel 75 der Bundesverfassung** mit einem **neuen Absatz 4** vor: Die Bewilligung zur Erstellung oder Erweiterung von umwelt- und landschaftsbelastenden Anlagen soll an die Bedingung geknüpft werden, dass sie einem dringenden Bedürfnis der gesamtschweizerischen Politik in den Bereichen Gesundheit, Bildung sowie Natur- und Landschaftsschutz entsprechen und die nachhaltige Entwicklung sichergestellt sei.

Als umwelt- und landschaftsbelastend werden im Revisionsentwurf nicht nur Anlagen aufgeführt wie Industrie- und Gewerbekomplexe, Steinbrüche, Einkaufszentren, Anlagen der Abfallverwertung und -beseitigung, Verbrennungs- und Kläranlagen, Sportstadien, Anlagen für Sport und Freizeit, Vergnügungsparks, Parkhäuser und Parkplätze, sondern auch **Flugplätze**. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, mit allgemein verbindlichen Plänen die Standorte und die Ausmasse solcher Anlagen festzulegen.

2. Antrag der AEROSUISSE

Die AEROSUISSE beantragt, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

3. Begründung

In **allgemeiner Hinsicht** ist die Volksinitiative überrissen und realitätsfremd. Falls sie angenommen werden sollte, wären keine grösseren Bauvorhaben in der Schweiz mehr möglich. Dies würde einem massiven Schlag gegen die Schweizer Wirtschaft gleichkommen, da sie als Standort sowohl für bestehende als auch für zukünftige hinzuziehende Firmen nicht mehr in Frage käme. Die Initiative verletzt zudem internationales Recht (europäische Menschenrechtskonvention), da sie kein Rechtsmittel gegen derartige Beschlüsse vorsieht.

Insbesondere was die **Flugplätze** betrifft, ist die Volksinitiative unnötig, da das Netz der schweizerischen Flugplätze im **Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)** festgelegt ist, entsprechend den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes. Bereits heute sind die Umweltaspekte sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit im SIL geregelt und berücksichtigt.

Seit 1971 und bis vor kurzem sind in der Schweiz keine neuen Flugplätze gebaut worden. Der Flugplatz Ascona hingegen wurde geschlossen. Auch der vor einigen Monaten im Bau stehende Flugplatz Bressaucourt ist keine zusätzliche Anlage, sondern Ersatz für den Flugplatz Porrentruy. Eine weitere staatliche Regelung braucht es also nicht.

Sämtliche Flugplätze bilden ein Netz, welches entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen gestaltet worden ist und anpassungsfähig bleiben muss. Vom Landesflughafen bis zum Heliport haben alle Flugplätze ihren festen Platz in diesem Netz. Sie dienen damit verschiedenen öffentlichen Interessen vom interkontinentalen Linienverkehr über regionale und überregionale Bedürfnisse, namentlich im Bereich der Ausbildung, der privaten und der Geschäftsfliegerei, der Rettungsflüge usw. Sie sind als solche im SIL anerkannt. Es ist nicht nachvollziehbar und unverständlich, diese Anlagen von einem dringenden Bedürfnis der gesamtschweizerischen Politik in den Bereichen Gesundheit, Bildung sowie Natur- und Landschaftsschutz abhängig zu machen!

Flugplätze müssen sich entsprechend den Bedürfnissen der Öffentlichkeit, dem Bedürfnis ihrer Nutzer und den **neuen Rahmenbedingungen anpassen** können. Als Beispiel dazu sei die kürzlich realisierte Verlängerung der Piste auf dem Flughafen Bern-Belp erwähnt, welche zur Einhaltung der neuen **internationalen Normen im Bereich der Sicherheit** gefordert worden war. Von masslosem Bau einer umwelt- und landschaftsbelastenden Anlage kann nicht die Rede sein. Die Flugplätze müssen sich somit in betrieblicher wie auch in baulicher Hinsicht an die zunehmend anspruchsvollen internationalen Normen anpassen können, was durch die Volksinitiative faktisch verunmöglicht würde. Die **Abhängigkeit der Schweiz** in diesem Zusammenhang wird zunehmen, indem die europäische Sicherheitsagentur EASA (welcher die Schweiz beigetreten ist) demnächst von der EU gewisse sicherheitsrelevante Kompetenzen für die Flugplätze im europäischen Bereich erhalten wird. Die entsprechend angepasste europäische Gesetzgebung wird voraussichtlich bereits Ende des laufenden Jahres im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsvertrages Schweiz-EU zur Aufnahme in die schweizerische Gesetzgebung unterbreitet werden.

Für weitere Auskünfte:

Kurt Howald, Sekretär AEROSUISSE, Tel. 031 390 98 90, E-Mail aerosuisse@centrepatronal.ch

Bern, 12. Februar 2009-KH/pa